

ROCKET INTERNET

Rocket Internet SE

Berlin

Wertpapier-Kenn-Nummer (WKN): A12UKK

ISIN: DE000A12UKK6

Eindeutige Kennung des Ereignisses: RISE250601GM

Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung

Wir laden hiermit unsere Aktionäre zu der am

Donnerstag, den 26. Juni 2025,

um 10:00 Uhr (MESZ)

unter www.rocket-internet.com/investors/annual-general-meeting

als virtuelle Hauptversammlung abzuhaltenden

ordentlichen Hauptversammlung

der Rocket Internet SE (die „**Gesellschaft**“) ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten (mit Ausnahme der Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft) ein. Versammlungsort im Sinne des Aktiengesetzes (nachfolgend „**AktG**“) wird der Aufenthaltsort des Versammlungsleiters im Rocket Tower, Charlottenstraße 4, 10969 Berlin, sein.

Auf die Gesellschaft finden gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) („**SE-VO**“) die für Aktiengesellschaften mit Sitz in Deutschland maßgeblichen Vorschriften, insbesondere des Handelsgesetzbuches („**HGB**“) und des AktG, Anwendung, soweit sich aus speziellen Vorschriften der SE-VO oder des Gesetzes zur Ausführung der Verordnung (EG) Nr.

2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) („SEAG“) nichts Abweichendes ergibt. Entsprechende maßgebliche Vorschriften sind in dieser Einladung gesondert zitiert.

Eine physische Teilnahme der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten an der Hauptversammlung ist – mit Ausnahme der von der Gesellschaft nach § 134 Abs. 3 Satz 5 AktG benannten Stimmrechtsvertreter – ausgeschlossen.

Die vor Ort teilnehmenden Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft und der die Niederschrift der Hauptversammlung aufnehmende Notar werden am Aufenthaltsort des Versammlungsleiters zugegen sein.

I. Tagesordnung

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2024 und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2024, des gebilligten Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2024 und des Konzernlageberichts für das Geschäftsjahr 2024 und des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2024

Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen ist zu diesem Tagesordnungspunkt 1 keine Beschlussfassung der Hauptversammlung vorgesehen. Der Aufsichtsrat hat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2024 und den Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2024 gebilligt. Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2024 ist damit gemäß § 172 Satz 1 AktG festgestellt. Eine Feststellung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2024 oder eine Billigung des Konzernabschlusses für das Geschäftsjahr 2024 durch die Hauptversammlung gemäß § 173 AktG ist daher nicht erforderlich. Für die übrigen Unterlagen, die unter diesem Tagesordnungspunkt 1 genannt werden, sieht das Gesetz lediglich eine Information der Aktionäre, aber keine Beschlussfassung durch die Hauptversammlung vor.

2. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2024

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem im Geschäftsjahr 2024 amtierenden Mitglied des Vorstands für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2024

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2024 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

4. Beschlussfassung über die Bestellung des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2025

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die EY GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Niederlassung Berlin, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2025 zu bestellen.

5. Beschlussfassung über die Wahlen von Mitgliedern des Aufsichtsrats

Nach Art. 40 Abs. 2 Satz 1 SE-VO in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Satz 1 SEAG und § 10 Abs. 1, Abs. 2 der Satzung in seiner gegenwärtigen Fassung setzt sich der Aufsichtsrat der Gesellschaft aus drei von der Hauptversammlung zu wählenden Mitgliedern zusammen. Die Hauptversammlung ist nicht an Wahlvorschläge gebunden.

Die Amtszeiten aller amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrats, d. h. der Herren Soheil Mirpour, Gregor Janknecht und Timo Klein, enden mit Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung am 26. Juni 2025.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, folgende Mitglieder des Aufsichtsrats jeweils mit Wirkung ab Beendigung der Hauptversammlung am 26. Juni 2025 bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2025 beschließt, zu wählen:

- 5.1 Herrn Gregor Janknecht, Head of Finance bei der X1F GmbH, Berlin, wohnhaft in Berlin;
- 5.2 Herrn Timo Klein, Gründer und Geschäftsführer der nexa partners GmbH, wohnhaft in Berlin; sowie
- 5.3 Herrn Soheil Mirpour, Gründer und Geschäftsführer der Canopus GmbH, Berlin, wohnhaft in Berlin.

Es wird darauf hingewiesen, dass Herr Mirpour im Falle seiner Wahl voraussichtlich zum Vorsitzenden des Aufsichtsrats gewählt werden wird.

Es ist beabsichtigt, die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats jeweils als Einzelwahl durchzuführen.

6. Beschlussfassung über eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln und entsprechende Satzungsänderung

Um der Gesellschaft zusätzliche bilanzielle Flexibilität durch eine Umwandlung von bisher gebundenen Kapitalrücklagen zu gewähren und künftige Ausschüttungen an Aktionäre zu ermöglichen, sollen diese Kapitalrücklagen zunächst durch eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln in Grundkapital umgewandelt

(Tagesordnungspunkt 6) und unmittelbar im Anschluss durch eine korrelierende ordentliche Kapitalherabsetzung in derselben Höhe zur Einstellung in die freie Kapitalrücklage der Gesellschaft (Tagesordnungspunkt 7) verfügbar gemacht werden. Eine Ausgabe neuer bzw. Einziehung bestehender Aktien erfolgt nicht. Durch die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln erhöht sich auch das bestehende bedingte Kapital der Gesellschaft gemäß § 218 AktG von Gesetzes wegen im gleichen Verhältnis wie das Grundkapital. Es wird sodann im Rahmen der Kapitalherabsetzung wieder durch Beschluss der Hauptversammlung entsprechend auf seinen gegenwärtigen Betrag herabgesetzt. Das Bedingte Kapital 2014 / I gemäß § 4 Abs. 4 der Satzung der Gesellschaft ist zwischenzeitlich gegenstandslos geworden, da das zugrundeliegende Programm ausgelaufen ist, und soll daher vollständig aufgehoben werden.

Der Vorstand erstattet über die Gründe für den Beschlussvorschlag zu Punkt 6 und Punkt 7 der Tagesordnung einen freiwilligen Bericht, der über die Internetseite der Gesellschaft unter

www.rocket-internet.com/investors/annual-general-meeting

zugänglich ist.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, wie folgt zu beschließen:

- a) Das Grundkapital der Gesellschaft wird nach den Vorschriften über eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln (Art. 5 SE-VO in Verbindung mit §§ 207 ff. AktG) von EUR 81.485.508,00 um EUR 1.381.901.786,05 auf EUR 1.463.387.294,05 erhöht durch Umwandlung (i) eines Teilbetrags der Kapitalrücklage nach § 272 Abs. 2 Nr. 1 HGB in Höhe von EUR 1.199.110.043,89, (ii) der Kapitalrücklage nach § 272 Abs. 2 Nr. 2 HGB in Höhe von EUR 37.659.217,18, (iii) der Kapitalrücklage nach § 272 Abs. 2 Nr. 3 HGB in Höhe von EUR 90.927.413,98 und der Kapitalrücklage nach § 237 Abs. 5 AktG in Höhe von EUR 54.205.111,00. Der Kapitalerhöhung wird die vom Aufsichtsrat festgestellte Jahresbilanz der Gesellschaft zum 31. Dezember 2024 zugrunde gelegt, die mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers der Gesellschaft, der E&Y GmbH & Co. KG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin, versehen ist. Die Kapitalerhöhung

erfolgt ohne Ausgabe neuer Aktien. Der Vorstand wird ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung festzulegen.

b) § 4 Abs. 1 Satz 1 der Satzung der Gesellschaft wird wie folgt neu gefasst:

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 1.463.387.294,05 (in Worten: eine Milliarde vierhundertdreißig Millionen dreihundertsiebenundachtzig Tausend zweihundertvierundneunzig Euro und 5 Eurocent).

c) Für den Fall, dass sich nach dem 26. Juni 2025 das Grundkapital durch Ausgabe neuer Aktien aus bestehendem genehmigtem oder bedingtem Kapital gemäß § 4 der Satzung erhöht, wird die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln abweichend von lit. a) und b) mit der Maßgabe durchgeführt, dass das bei Eintragung dieses Beschlusses bestehende Grundkapital der Gesellschaft um einen Betrag in Höhe von EUR 1.390.050.336,85 abzüglich 10% der sodann bestehenden Grundkapitalziffer erhöht wird. Der Vorstand wird ermächtigt, die Betrags- und Zahlenangaben in § 4 Abs. 1 Satz 1 der Satzung entsprechend anzupassen.

d) Der Vorstand wird angewiesen, die vorstehende Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln und die entsprechende Satzungsänderung unverzüglich zur Eintragung in das Handelsregister mit der Maßgabe anzumelden, dass diese unmittelbar vor Eintragung der von der Hauptversammlung am 26. Juni 2025 unter Tagesordnungspunkt 7 beschlossenen Kapitalherabsetzung aus Gesellschaftsmitteln eingetragen werden.

7. Beschlussfassung über eine Kapitalherabsetzung, Anpassung der bedingten Kapitalia und entsprechende Satzungsänderungen

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, wie folgt zu beschließen:

a) Das gemäß Beschluss der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 26. Juni 2025 unter Tagesordnungspunkt 6 erhöhte Grundkapital der Gesellschaft, eingeteilt in 81.485.508 Stückaktien, wird nach den Vorschriften über eine ordentliche Kapitalherabsetzung (Art. 5 SE-VO in Verbindung mit §§ 222 ff. AktG) von EUR 1.463.387.294,05 um EUR 1.381.901.786,05 auf EUR 81.485.508,00 zum Zwecke der Einstellung in die Kapitalrücklage gemäß

§ 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB der Gesellschaft herabgesetzt. Eine Zusammenlegung von Stückaktien erfolgt nicht. Der Vorstand wird ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Kapitalherabsetzung festzulegen.

- b) § 4 Abs. 1 Satz 1 der Satzung der Gesellschaft wird wie folgt neu gefasst:

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 81.485.508,00 (in Worten: einundachtzig Millionen vierhundertfünfundachtzigtausendfünfhundertacht Euro).

- c) § 4 Abs. 4 der Satzung der Gesellschaft wird aufgehoben. § 4 Abs. 4 der Satzung der Gesellschaft ist einstweilend freibleibend.

- d) § 4 Abs. 5 Satz 1 der Satzung der Gesellschaft wird wie folgt neu gefasst:

Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu EUR 6.005.113,00 bedingt erhöht durch Ausgabe von bis zu 6.005.113 auf den Inhaber lautenden Stückaktien (Bedingtes Kapital 2014 / II).

- e) § 4 Abs. 6 Satz 1 der Satzung der Gesellschaft wird wie folgt neu gefasst:

Das Grundkapital ist um bis zu EUR 38.344.479,00 durch Ausgabe von bis zu 38.344.479 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit Gewinnberechtigung bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2024).

- f) Für den Fall, dass sich nach dem 26. Juni 2025 das Grundkapital durch Ausgabe neuer Aktien aus bestehendem genehmigtem oder bedingtem Kapital gemäß § 4 der Satzung erhöht, wird die Kapitalherabsetzung abweichend von lit. a) mit der Maßgabe durchgeführt, dass das durch Eintragung dieses Beschlusses herabgesetzte Grundkapital der Gesellschaft in einem solchen Umfang herabgesetzt wird, dass auf jede Stückaktie ein rechnerischer Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 entfällt. Der Vorstand wird ermächtigt, die Betrags- und Zahlenangaben in § 4 Abs. 1 Satz 1 der Satzung entsprechend anzupassen.

- g) Der Vorstand wird angewiesen, die vorstehende Kapitalherabsetzung sowie die Satzungsänderungen unverzüglich zur Eintragung in das Handelsregister mit der Maßgabe anzumelden, dass diese erst nach Eintragung der von der

Hauptversammlung am 26. Juni 2025 unter Tagesordnungspunkt 6 beschlossenen Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln eingetragen werden.

II. Weitere Angaben zur Einberufung

1. Abhaltung im Wege einer virtuellen Hauptversammlung

Der Vorstand der Gesellschaft hat auf Grundlage der Ermächtigung nach § 17 Abs. 7 der Satzung der Gesellschaft beschlossen, die ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft am Donnerstag, den 26. Juni 2025, als virtuelle Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre der Gesellschaft oder ihrer Bevollmächtigten (mit Ausnahme der Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft) abzuhalten. Eine physische Teilnahme der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten (mit Ausnahme der Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft) an der Hauptversammlung ist ausgeschlossen.

Die komplette virtuelle Hauptversammlung einschließlich der Videokommunikation wird im passwortgeschützten Online-Portal abgewickelt. Aktionäre bzw. ihre Bevollmächtigten, die ihren Redebeitrag über das Online-Portal anmelden wollen, benötigen für die Zuschaltung des Redebeitrags eine Internetverbindung sowie entweder ein nicht-mobiles Endgerät (PC, Notebook, Laptop) oder ein mobiles Endgerät (z.B. Smartphone oder Tablet). Für Redebeiträge müssen auf den Endgeräten eine Kamera und ein Mikrofon, auf die vom Browser aus zugegriffen werden kann, zur Verfügung stehen. Eine weitere Installation von Softwarekomponenten oder Apps auf den Endgeräten ist nicht erforderlich.

2. Voraussetzungen für die Ausübung der Aktionärsrechte im Zusammenhang mit der virtuellen Hauptversammlung

Zur Ausübung ihrer Aktionärsrechte im Zusammenhang mit der virtuellen Hauptversammlung sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich rechtzeitig angemeldet und ihre Berechtigung nachgewiesen haben.

Die Anmeldung muss der Gesellschaft daher spätestens am Donnerstag, den **19. Juni 2025**, 24:00 Uhr (MESZ), unter der nachstehenden Adresse

HCE Consult AG
Anmeldestelle Rocket Internet SE

Postfach 820335
81803 München
Deutschland
oder per E-Mail an: anmeldestelle@hce-consult.de

zugegangen sein und die Inhaberaktionäre müssen der Gesellschaft gegenüber den besonderen Nachweis des Anteilsbesitzes erbracht haben, dass sie zum Geschäftsschluss des 22. Tages vor der Hauptversammlung, also am Mittwoch, den **4. Juni 2025**, 24:00 Uhr (MESZ), („**Nachweisstichtag**“) Aktionär der Gesellschaft waren.

Für den Nachweis des Anteilsbesitzes ist ein durch den Letztintermediär, also in der Regel das depotführende Institut, erstellter besonderer Nachweis des Anteilsbesitzes im Sinne von § 67c Abs. 3 AktG erforderlich. Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss der Gesellschaft unter der vorgenannten Adresse spätestens am Donnerstag, den 19. Juni 2025, 24:00 Uhr (MESZ), zugehen. Die Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes bedürfen der Textform (§ 126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs) und müssen in deutscher oder englischer Sprache erfolgen.

Unter

www.rocket-internet.com/investors/annual-general-meeting

wird die Gesellschaft ab dem 5. Juni 2025 ein Online-Portal unterhalten.

Nach ordnungsgemäßer Anmeldung wird dem Aktionär bzw. dem Bevollmächtigten eine Anmeldebestätigung mit Zugangsdaten (Benutzerkennung und Passwort) für das passwortgeschützte Online-Portal übersandt. Um einen rechtzeitigen Erhalt der Zugangsdaten zu gewährleisten, werden Aktionäre gebeten, frühzeitig für die Anmeldung und die Übersendung des Nachweises ihres Anteilsbesitzes an die Gesellschaft Sorge zu tragen.

Ordnungsgemäß angemeldete Aktionäre oder ihre Bevollmächtigten können ihre Aktionärsrechte über das Online-Portal sowie durch die weiteren nachstehend erläuterten Möglichkeiten ausüben.

Die Nutzung des passwortgeschützten Online-Portals durch einen Bevollmächtigten setzt voraus, dass der Bevollmächtigte die entsprechenden Zugangsdaten erhält.

Bei Nutzung des passwortgeschützten Online-Portals und Anklicken der Schaltfläche „Anmelden“ während der Dauer der virtuellen Hauptversammlung am 26. Juni 2025, d.h. zwischen der Eröffnung der Hauptversammlung bis zu ihrer Schließung durch den Versammlungsleiter, sind die Aktionäre bzw. ihre Bevollmächtigten für die Dauer der Nutzung elektronisch zur virtuellen Hauptversammlung zugeschaltet im Sinne von § 121 Abs. 4b Satz 1 AktG. Die elektronisch zu der Versammlung zugeschalteten oder vertretenen Aktionäre und die elektronisch zu der Versammlung zugeschalteten Vertreter von Aktionären werden in das Teilnehmerverzeichnis aufgenommen (§ 129 Abs. 1 Satz 3 AktG) und können ihre Rechte in der Hauptversammlung wie in dieser Einberufung beschrieben ausüben.

Weder die Verfolgung der Hauptversammlung in Bild und Ton noch die elektronische Zuschaltung über das Online-Portal ermöglicht darüber hinaus eine Teilnahme an der Hauptversammlung im Sinne des § 118 Abs. 1 Satz 2 AktG oder eine Stimmrechtsausübung über elektronische Teilnahme im Sinne des § 118a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AktG.

3. Bedeutung des Nachweisstichtags

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer den besonderen Nachweis des Anteilsbesitzes im Sinne von § 67c Abs. 3 AktG erbracht hat. Der Umfang des Stimmrechts bemisst sich dabei ausschließlich nach dem Anteilsbesitz zum Nachweisstichtag. Mit dem Nachweisstichtag geht keine Sperre für die Veräußerbarkeit des Anteilsbesitzes einher. Auch im Falle der vollständigen oder teilweisen Veräußerung des Anteilsbesitzes nach dem Nachweisstichtag ist für den Umfang des Stimmrechts ausschließlich der Anteilsbesitz des Aktionärs zum Nachweisstichtag maßgeblich (das heißt Veräußerungen von Aktien nach dem Nachweisstichtag haben keine Auswirkungen auf den Umfang des Stimmrechts). Entsprechendes gilt für Erwerbe und Zuerwerbe von Aktien nach dem Nachweisstichtag. Personen, die zum Nachweisstichtag noch keine Aktien besitzen und erst danach Aktionär werden, sind für die von ihnen gehaltenen Aktien nur stimmberechtigt, wenn und soweit sie sich von dem am Nachweisstichtag Berechtigten bevollmächtigen oder zur Rechtsausübung ermächtigen lassen.

4. Recht zur Einreichung von Stellungnahmen gemäß § 130a Abs. 1 bis 4 AktG

Ordnungsgemäß zur Hauptversammlung angemeldete Aktionäre und ihre Bevollmächtigten haben gemäß § 130a Abs. 1 AktG das Recht, vor der Hauptversammlung Stellungnahmen zu den Gegenständen der Tagesordnung im Wege elektronischer Kommunikation über das zugangsgeschützte Online-Portal unter

www.rocket-internet.com/investors/annual-general-meeting

einzureichen.

Hierfür ist im Online-Portal die Schaltfläche „Stellungnahme einreichen“ vorgesehen. Stellungnahmen sind in Textform direkt in das vorgesehene Textfeld des Online-Portals einzugeben und sollten die empfohlene Größe von maximal 10.000 Zeichen nicht überschreiten, um eine ordnungsgemäße Sichtung der Stellungnahmen zu ermöglichen. Mit dem Einreichen erklärt sich der Aktionär bzw. sein Bevollmächtigter damit einverstanden, dass die Stellungnahme unter Nennung seines Namens im zugangsgeschützten Online-Portal zugänglich gemacht wird. Die Stellungnahmen sind bis spätestens fünf Tage vor der Versammlung, also bis spätestens 20. Juni 2025, 24:00 Uhr (MESZ), einzureichen. Eingereichte Stellungnahmen werden, soweit nicht ausnahmsweise von einer Zugänglichmachung nach § 130a Abs. 3 Satz 4 i.V.m § 126 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, 3 und 6 AktG abgesehen werden darf, bis spätestens vier Tage vor der Hauptversammlung, also bis spätestens 21. Juni 2025, 24:00 Uhr, im zugangsgeschützten Online-Portal im Bereich „Informationen“ zugänglich gemacht.

Für die anderweitige Ausübung von Aktionärsrechten, insbesondere Gegenanträge und Wahlvorschläge, gilt das in dieser Einberufung jeweils gesondert beschriebene Verfahren. Es wird darauf hingewiesen, dass Fragen, Widersprüche, Gegenanträge oder Wahlvorschläge, die in einer Stellungnahme enthalten sind, aber nicht wie in dieser Einberufung beschrieben eingebracht werden, unberücksichtigt bleiben.

5. Auskunfts- und Rederecht gemäß §§ 131 Abs. 1, 130a Abs. 5 und 6 AktG

Zur Hauptversammlung ordnungsgemäß angemeldete Aktionäre bzw. deren Bevollmächtigte, die elektronisch zu der virtuellen Hauptversammlung zugeschaltet

sind, haben in der Hauptversammlung ein Rederecht, das im Wege der Videokommunikation ausgeübt wird.

Ab ca. 30 Minuten vor Beginn der Hauptversammlung werden über das zugangsgeschützte Online-Portal unter

www.rocket-internet.com/investors/annual-general-meeting

die Funktion für die Wortmeldung aktiviert, über die ordnungsgemäß angemeldete Aktionäre bzw. deren Bevollmächtigten ihren Redebeitrag anmelden können. Hierfür ist im Online-Portal die Schaltfläche „Digitaler Wortmeldetisch“ vorgesehen.

Im Rahmen eines Redebeitrags kann insbesondere auch das Recht, Anträge und Wahlvorschläge nach § 118a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AktG zu stellen sowie das in der Hauptversammlung bestehende Auskunftsrecht geltend gemacht werden.

Personen, die sich über das Online-Portal für einen Redebeitrag angemeldet haben, werden im zugangsgeschützten Online-Portal für ihren Redebeitrag freigeschaltet. Die Gesellschaft behält sich vor, die Funktionsfähigkeit der Videokommunikation zwischen Aktionär bzw. Bevollmächtigtem und Gesellschaft in der Versammlung und vor dem Redebeitrag zu überprüfen und diesen zurückzuweisen, sofern die Funktionsfähigkeit nicht sichergestellt ist.

Ordnungsgemäß zur Versammlung angemeldete Aktionäre haben ein Auskunftsrecht in der Hauptversammlung. Gemäß § 131 Abs. 1 AktG ist jedem Aktionär auf ein in der Hauptversammlung gestelltes Verlangen vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft, einschließlich der rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen, der Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen, zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist und kein Auskunftsverweigerungsrecht besteht.

Es ist vorgesehen, dass der Versammlungsleiter gemäß § 131 Abs. 1f AktG festlegen wird, dass das Auskunftsrecht ausschließlich über die von der Gesellschaft angebotene Videokommunikation im Online-Portal auszuüben ist. Eine anderweitige Einreichung von Fragen im Wege der elektronischen oder sonstigen Kommunikation ist weder vor noch während der Hauptversammlung möglich.

Zu allen vom Vorstand gegebenen Antworten steht den Aktionären in der Versammlung ein Nachfragerecht gemäß § 131 Abs. 1d AktG zu. Für dieses Nachfragerecht gelten die vorstehenden Ausführungen entsprechend.

Gemäß § 18 Abs. 3 der Satzung der Gesellschaft kann der Versammlungsleiter die Reihenfolge der Redebeiträge bestimmen und ist ermächtigt, das Rede- und Fragerecht sowie das Nachfragerecht und das Recht Fragen zu neuen Sachverhalten zu stellen zeitlich angemessen zu beschränken.

Im Rahmen der virtuellen Hauptversammlung wird gewährleistet, dass Aktionäre bzw. ihre Bevollmächtigten, die elektronisch zu der Hauptversammlung zugeschaltet sind und denen eine Auskunft verweigert wurde, auch im Wege der elektronischen Kommunikation über das Online-Portal gemäß dem dafür vorgesehenen Verfahren mit den entsprechenden Zugangsdaten in der Hauptversammlung gemäß § 131 Abs. 5 Satz 1 AktG verlangen können, dass die Frage und der Grund, aus dem die Auskunft verweigert worden ist, in die Niederschrift über die Verhandlung aufgenommen werden. Hierfür ist die Schaltfläche „Rüge“ vorgesehen. Ferner können Aktionäre, die elektronisch zu der Hauptversammlung zugeschaltet sind, über das Online-Portal unter der Schaltfläche „Auskunftsverlangen“ verlangen, dass ihnen Auskünfte erteilt werden, die einem anderen Aktionär in seiner Eigenschaft als Aktionär außerhalb der Hauptversammlung gegeben wurden.

6. Verfahren für die Stimmabgabe durch die Aktionäre

Aktionäre können ihr Stimmrecht nur im Wege der Briefwahl und zwar entweder per Post, per E-Mail oder im Wege elektronischer Kommunikation durch Nutzung des Online-Portals sowie durch Vollmachtserteilung ausüben. Zur Ausübung des Stimmrechts im Wege der Briefwahl sowie zur Vollmachtserteilung sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die spätestens am Donnerstag, den 19. Juni 2025, 24:00 Uhr (MESZ), ordnungsgemäß angemeldet sind und den Nachweis des Anteilsbesitzes ordnungsgemäß erbracht haben (wie oben angegeben). Für die ausgeübten Stimmrechte ist der zum Nachweisstichtag nachgewiesene Aktienbestand maßgeblich.

Vorbehaltlich der Stimmabgabe im Online-Portal kann die Stimmabgabe im Wege der Briefwahl in Textform in deutscher oder englischer Sprache per Post oder per E-Mail an

HCE Consult AG
Anmeldestelle Rocket Internet SE
Postfach 820335
81803 München
Deutschland
oder per E-Mail an: anmeldestelle@hce-consult.de

erfolgen. Für die Ausübung des Stimmrechts im Wege der Briefwahl steht den Aktionären das auf der Anmeldebestätigung vorhandene Briefwahlformular zur Verfügung. Das Briefwahlformular kann zudem auf der Internetseite der Gesellschaft unter

www.rocket-internet.com/investors/annual-general-meeting

heruntergeladen werden.

Auf diese Weise abgegebene Briefwahlstimmen müssen der Gesellschaft aus organisatorischen Gründen spätestens bis zum Mittwoch, 25. Juni 2025, 24:00 Uhr (MESZ), zugehen. Bis zu diesem Datum können sie auch über die vorgenannten Wege geändert oder widerrufen werden.

Die Abgabe von Stimmen per Briefwahl kann ab dem 5. Juni 2025, auch unter Nutzung des passwortgeschützten Online-Portals, auf der Internetseite der Gesellschaft unter

www.rocket-internet.com/investors/annual-general-meeting

erfolgen. Hierfür ist im Online-Portal die Schaltfläche „Briefwahlstimmen abgeben“ im Bereich „Aktionärsrechte“ unter Menüpunkt „Elektronische Briefwahl“ vorgesehen. Auf diesem Wege können Briefwahlstimmen noch am Tag der Hauptversammlung, und zwar bis zur Schließung der Abstimmung durch den Versammlungsleiter in der virtuellen Hauptversammlung am 26. Juni 2025, abgegeben, geändert oder widerrufen werden.

Wenn auf unterschiedlichen Übermittlungswegen voneinander abweichende Erklärungen eingehen und nicht klar erkennbar ist, welche zuletzt abgegeben wurde, werden, sofern vorhanden, vorrangig über das Online-Portal abgegebene Erklärungen berücksichtigt, andernfalls Erklärungen per E-Mail.

7. Verfahren für die Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten

Aktionäre können ihr Stimmrecht nach entsprechender Vollmachtserteilung auch durch einen Bevollmächtigten, beispielsweise einen Intermediär, eine Aktionärsvereinigung, einen Stimmrechtsberater oder eine Person, die sich geschäftsmäßig gegenüber Aktionären zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung er bietet („**geschäftsmäßig Handelnder**“), ausüben lassen. Auch im Falle der Vertretung eines Aktionärs sind die fristgerechte Anmeldung und der rechtzeitige Nachweis des Anteilsbesitzes wie vorstehend beschrieben erforderlich.

Auch Bevollmächtigte können – mit Ausnahme der unter Ziffer II.8 Stimmabgabe durch Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft – nicht selbst an der Hauptversammlung teilnehmen, sondern sind auf die Ausübung des Stimmrechts, wie unter Ziffer II.6 dieser Einberufung beschrieben, beschränkt. Sie müssen ihre Stimmen daher wie vorstehend für die Aktionäre selbst beschrieben per Briefwahl oder durch Stimmrechtsuntervollmacht und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft ausüben.

Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform, wenn weder ein Intermediär noch nach § 135 Abs. 8 AktG eine Aktionärsvereinigung bzw. nach § 134a Abs. 1 Nr. 3 AktG ein Stimmrechtsberater oder ein geschäftsmäßig Handelnder zur Ausübung des Stimmrechts bevollmächtigt wird.

Wird eine Vollmacht zur Stimmrechtsausübung an einen Intermediär, eine Aktionärsvereinigung, einen Stimmrechtsberater oder einen geschäftsmäßig Handelnden erteilt, besteht kein Textformerfordernis; jedoch ist die Vollmachterklärung vom Bevollmächtigten nachprüfbar festzuhalten. Sie muss zudem vollständig sein und darf nur mit der Stimmrechtsausübung verbundene Erklärungen enthalten. Aktionäre, die einen Intermediär, eine Aktionärsvereinigung, einen Stimmrechtsberater oder einen geschäftsmäßig Handelnden bevollmächtigen wollen, werden gebeten, sich mit dem Vollmachtnehmer über die Form der Vollmacht abzustimmen. Auch diese Personen können sich unter Einhaltung der genannten Fristen der Ausübung des Stimmrechts durch Briefwahl, wie unter Ziffer II.6 dieser Einberufung beschrieben, oder Untervollmacht bedienen.

Gemäß § 67a Abs. 4 AktG ist Intermediär eine Person, die Dienstleistungen der Verwahrung oder der Verwaltung von Wertpapieren oder der Führung von Depotkonten für Aktionäre oder andere Personen erbringt, wenn die Dienstleistungen im Zusammenhang mit Aktien von Gesellschaften stehen, die ihren Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum haben. Insbesondere Kreditinstitute im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 der sogenannten Kapitaladäquanzverordnung (Verordnung (EU) Nr. 575/2013) können Intermediäre sein.

Bevollmächtigt der Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft einen oder mehrere von diesen Bevollmächtigten zurückweisen.

Aktionäre, die einen Vertreter bevollmächtigen möchten, werden gebeten, zur Erteilung der Vollmacht das Formular zu verwenden, welches die Gesellschaft hierfür bereithält. Ein Vollmachtsformular befindet sich ebenfalls auf der Anmeldebestätigung, die dem Aktionär nach erfolgreicher Anmeldung übersandt wird. Zusätzlich wird ein Formular für die Erteilung einer Vollmacht auf der Internetseite der Gesellschaft unter

www.rocket-internet.com/investors/annual-general-meeting

zum Download bereitgehalten.

Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis über die Bestellung eines Bevollmächtigten per Post oder per E-Mail müssen der Gesellschaft in Textform in deutscher oder englischer Sprache aus organisatorischen Gründen spätestens bis zum Mittwoch, den 25. Juni 2025, 24:00 Uhr (MESZ), unter der folgenden Adresse zugehen:

HCE Consult AG
Anmeldestelle Rocket Internet SE
Postfach 820335
81803 München
Deutschland
oder per E-Mail an: anmeldestelle@hce-consult.de

Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis über die Bestellung eines Bevollmächtigten gegenüber der Gesellschaft kann ab dem 5. Juni 2025, auch unter

Nutzung des passwortgeschützten Online-Portals, auf der Internetseite der Gesellschaft unter

www.rocket-internet.com/investors/annual-general-meeting

erfolgen. Hierfür ist im Online-Portal die Schaltfläche „Vollmacht erteilen“ im Bereich „Aktionärsrechte“ unter Menüpunkt „Vollmacht an Dritte“ vorgesehen. Auf diesem Weg können auch während der Hauptversammlung die vorgenannten Erklärungen in Bezug auf die Erteilung, die Änderung oder den Widerruf der Vollmacht der Gesellschaft übermittelt werden.

Wenn auf unterschiedlichen Übermittlungswegen voneinander abweichende Erklärungen eingehen und nicht klar erkennbar ist, welche zuletzt abgegeben wurde, werden, sofern vorhanden, vorrangig über das Online-Portal abgegebene Erklärungen berücksichtigt, andernfalls Erklärungen per E-Mail.

8. Verfahren für die Stimmabgabe durch Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft

Darüber hinaus bietet die Gesellschaft ihren Aktionären an, von der Gesellschaft benannte Personen als weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter zu bevollmächtigen. Die Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen; sie können die Stimmrechte nicht nach eigenem Ermessen ausüben. Dabei ist zu beachten, dass die Stimmrechtsvertreter das Stimmrecht nur zu denjenigen Beschlussvorschlägen ausüben können, zu denen Aktionäre eindeutige Weisung erteilen. Die Stimmrechtsvertreter können keine Weisungen zu Wortmeldungen, zur Einlegung von Widersprüchen gegen Hauptversammlungsbeschlüsse oder zum Stellen von Fragen oder Anträgen entgegennehmen. Die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft werden gemäß § 118a Abs. 2 Satz 4 AktG am Ort der Hauptversammlung teilnehmen.

Die Erteilung einer Vollmacht mit Weisungen an die Stimmrechtsvertreter ist im Vorfeld der Hauptversammlung mittels des Vollmacht- und Weisungsformulars möglich, welches die ordnungsgemäß angemeldeten Aktionäre zusammen mit der Anmeldebestätigung zur Hauptversammlung erhalten. Ein entsprechendes Formular steht auch auf der Internetseite der Gesellschaft unter

www.rocket-internet.com/investors/annual-general-meeting

zum Download bereit.

Die Bevollmächtigung, die Weisungserteilung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter und ihr Widerruf per Post oder per E-Mail müssen der Gesellschaft in Textform in deutscher oder englischer Sprache spätestens am Mittwoch, den 25. Juni 2025, 24:00 Uhr (MESZ), unter der folgenden Adresse zugehen:

HCE Consult AG
Anmeldestelle Rocket Internet SE
Postfach 820335
81803 München
Deutschland
oder per E-Mail an: anmeldestelle@hce-consult.de

Die Bevollmächtigung der Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft, die Erteilung von Weisungen und ihr Widerruf können ab dem 5. Juni 2025, auch unter Nutzung des passwortgeschützten Online-Portals, auf der Internetseite der Gesellschaft unter

www.rocket-internet.com/investors/annual-general-meeting

erfolgen. Hierfür ist im Online-Portal die Schaltfläche „Vollmacht und Weisungen abgeben“ im Bereich „Aktionärsrechte“ unter Menüpunkt „Vollmacht und Weisungserteilung an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft“ vorgesehen. Auf diesem Wege können auch am Tag der Hauptversammlung bis zu dem vom Versammlungsleiter in der virtuellen Hauptversammlung am 26. Juni 2025 festgelegten Zeitpunkt die Erteilung, die Änderung oder der Widerruf von Stimmrechtsvollmachten und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft erfolgen.

Wenn auf unterschiedlichen Übermittlungswegen voneinander abweichende Erklärungen eingehen und nicht klar erkennbar ist, welche zuletzt abgegeben wurde, werden, sofern vorhanden, vorrangig über das Online-Portal abgegebene Erklärungen berücksichtigt, andernfalls Erklärungen per E-Mail.

9. Anträge von Aktionären auf Ergänzung der Tagesordnung gemäß Art. 56 SE-VO in Verbindung mit § 50 Abs. 2 des SEAG

Gemäß Art. 56 Satz 3 SE-VO in Verbindung mit § 50 Abs. 2 des SEAG können ein oder mehrere Aktionäre, deren Anteile zusammen fünf Prozent des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von EUR 500.000,00 (dies entspricht 500.000 Aktien) erreichen,

verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen.

Ein solches Ergänzungsverlangen ist schriftlich (im Sinne des § 122 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 AktG) an den Vorstand zu richten und muss der Gesellschaft mindestens 24 Tage vor der Hauptversammlung zugehen; der Tag des Zugangs und der Tag der Hauptversammlung sind dabei nicht mitzurechnen. Letztmöglicher Zugangstermin ist also Sonntag, der 1. Juni 2025, 24:00 Uhr (MESZ). Später zugegangene Ergänzungsverlangen werden nicht berücksichtigt.

Etwaige Ergänzungsverlangen bitten wir an folgende Adresse zu übermitteln:

Rocket Internet SE
– Vorstand –
c/o HCE Consult AG
Karl-Heinrich-Ulrichs-Straße 22-24
10785 Berlin
Deutschland

Bekanntzumachende Ergänzungen der Tagesordnung werden unverzüglich nach Zugang des Verlangens im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Sie werden außerdem auf der Internetseite der Gesellschaft unter

www.rocket-internet.com/investors/annual-general-meeting

bekannt gemacht.

10. Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären gemäß §§ 126 Abs. 1, 127, 118a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AktG

Jeder Aktionär hat das Recht, einen Gegenantrag gegen die Vorschläge von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu bestimmten Punkten der Tagesordnung sowie Wahlvorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern und/oder Abschlussprüfern zu stellen.

Zugänglich zu machende Gegenanträge und Wahlvorschläge, die der Gesellschaft unter der nachstehend angegebenen Adresse mindestens 14 Tage vor der Hauptversammlung, wobei der Tag des Zugangs und der Tag der Hauptversammlung nicht mitzurechnen sind, also spätestens am Mittwoch, den 11. Juni 2025, 24:00 Uhr (MESZ), zugegangen sind,

werden einschließlich des Namens des Aktionärs sowie einer etwaigen Begründung (die allerdings zumindest für Wahlvorschläge nicht erforderlich ist) und einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung unverzüglich über die Internetseite der Gesellschaft unter

www.rocket-internet.com/investors/annual-general-meeting

zugänglich gemacht (vgl. § 126 Abs. 1 Satz 3 und § 127 AktG).

In § 126 Abs. 2 AktG nennt das Gesetz Gründe, bei deren Vorliegen ein Gegenantrag oder Wahlvorschlag und dessen etwaige Begründung nicht über die Internetseite zugänglich gemacht werden müssen. In § 127 Satz 3 AktG in Verbindung mit § 124 Abs. 3 Satz 4 AktG sind zudem weitere Gründe genannt, bei deren Vorliegen die Wahlvorschläge von Aktionären nicht über die Internetseite zugänglich gemacht werden müssen. Eine etwaige Begründung braucht insbesondere dann nicht zugänglich gemacht zu werden, wenn sie insgesamt mehr als 5.000 Zeichen beträgt.

Für die Übermittlung von Gegenanträgen oder Wahlvorschlägen ist ausschließlich folgende Adresse maßgeblich:

Rocket Internet SE
c/o HCE Consult AG
Karl-Heinrich-Ulrichs-Straße 22-24
10785 Berlin
Deutschland
E-Mail: antraege@hce-consult.de

Anderweitig adressierte Gegenanträge und Wahlvorschläge werden nicht zugänglich gemacht. Aktionäre werden gebeten, ihre im Zeitpunkt der Übersendung des Gegenantrags oder Wahlvorschlags bestehende Aktionärserschaft nachzuweisen.

Anträge oder Wahlvorschläge von Aktionären, die nach § 126 Abs. 1 Satz 1 AktG oder § 127 AktG zugänglich zu machen sind, gelten mit ihrer Zugänglichmachung als gestellt. Die Gesellschaft ermöglicht, dass das Stimmrecht zu diesen Anträgen oder Wahlvorschlägen ab diesem Zeitpunkt gemäß den vorstehenden Ziffern II.6 - II.8 per Briefwahl und Vollmachtserteilung ausgeübt werden kann. Sofern der Aktionär, der den Antrag gestellt hat, nicht ordnungsgemäß legitimiert und zur Hauptversammlung

angemeldet ist, muss der Antrag allerdings in der Versammlung nicht behandelt werden und vorherige Stimmabgaben hierzu bleiben unbeachtlich.

Außerdem können zur Hauptversammlung zugeschaltete Aktionäre Gegenanträge und Wahlvorschläge sowie sonstige Anträge im zulässigen Rahmen auch während der Hauptversammlung im Rahmen eines Redebeitrags stellen, ohne dass es dafür einer vorherigen Übermittlung des Antrags beziehungsweise des Wahlvorschlags gemäß den §§ 126, 127 AktG bedarf. Dazu ist es erforderlich, dass der Aktionär sich über das zugangsgeschützte Online-Portal für einen Redebeitrag – wie vorstehend unter Ziffer II.5 beschrieben – anmeldet.

Das Recht des Versammlungsleiters, im Rahmen der Abstimmung zuerst über die Vorschläge der Verwaltung abstimmen zu lassen, bleibt unberührt. Sollten die Vorschläge der Verwaltung mit der notwendigen Mehrheit angenommen werden, haben sich insoweit die Gegenanträge bzw. abweichende Wahlvorschläge erledigt.

11. Bild- und Tonübertragung der gesamten Hauptversammlung

Die Aktionäre der Gesellschaft bzw. ihre Bevollmächtigten können die gesamte Hauptversammlung (einschließlich Generaldebatte und Abstimmungen) am Donnerstag, den 26. Juni 2025, ab 10:00 Uhr (MESZ) nach Eingabe der Zugangsdaten im passwortgeschützten Online-Portal auf der Internetseite der Gesellschaft unter

www.rocket-internet.com/investors/annual-general-meeting

verfolgen.

Für die Verfolgung der virtuellen Hauptversammlung müssen die unter Ziffer II.1 genannten technischen Voraussetzungen erfüllt sein und die Aktionäre bzw. ihre Bevollmächtigten benötigen die individualisierten Zugangsdaten, die den Aktionären nach ordnungsgemäßer Anmeldung übermittelt werden. Um die Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung optimal wiedergeben zu können, wird eine stabile Internetverbindung mit einer ausreichenden Übertragungsgeschwindigkeit empfohlen.

12. Widerspruch gegen Beschlüsse

Aktionären bzw. deren Bevollmächtigten, die der Versammlung ordnungsgemäß zugeschaltet sind, wird ein Recht zum Widerspruch gegen Beschlüsse der Hauptversammlung im Wege elektronischer Kommunikation eingeräumt. Der Widerspruch ist bis zum Ende der Hauptversammlung über das unter

www.rocket-internet.com/investors/annual-general-meeting

zugängliche Online-Portal im Wege der elektronischen Kommunikation zur Niederschrift des Notars zu erklären. Hierfür ist im Online-Portal die Schaltfläche „Widerspruch“ im Bereich „Digitaler Wortmeldetisch“ unter Menüpunkt „Widerspruch / Auskunftsverlangen / Rüge“ vorgesehen.

Darüber hinaus haben sie auch im Rahmen ihres Rederechts (dazu unter Ziffer II.5) die Möglichkeit, Widerspruch zu Protokoll des Notars zu erklären. Die Gesellschaft weist nochmals darauf hin, dass die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter keine Weisungen zum Einlegen von Widersprüchen entgegennehmen.

13. Einsicht in Unterlagen zur Hauptversammlung

Ab Einberufung der Hauptversammlung liegen zusammen mit dieser Einberufung zugänglich zu machende Unterlagen in den Geschäftsräumen der Rocket Internet SE

Rocket Internet SE
Charlottenstraße 4
10969 Berlin
Deutschland

zur Einsicht aus.

Die Unterlagen sind während der Hauptversammlung im passwortgeschützten Online-Portal auf der Internetseite der Gesellschaft auch unter

www.rocket-internet.com/investors/annual-general-meeting

über die Schaltfläche „Informationen“ einsehbar.

Abschriften der Unterlagen können von Aktionären unter folgender Anschrift kostenlos angefordert werden:

Rocket Internet SE
Charlottenstraße 4
10969 Berlin
Deutschland
E-Mail: info@rocket-internet.de

14. Informationen zum Datenschutz

Im Zusammenhang mit der Durchführung der Hauptversammlung erhebt und verarbeitet die Gesellschaft als Verantwortliche personenbezogene Daten über die Aktionäre und/oder über ihren Bevollmächtigten. Dies geschieht, um Aktionären die Ausübung ihrer Rechte im Rahmen der Hauptversammlung zu ermöglichen. Einzelheiten zum Umgang mit den personenbezogenen Daten und zu den Rechten gemäß der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) finden die Aktionäre im Internet auf der Webseite zur Hauptversammlung

www.rocket-internet.com/investors/annual-general-meeting

Berlin, im Mai 2025

Rocket Internet SE

Der Vorstand